

Versicherungsbedingungen für die Genius RiesterRente Plus – eine fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs- gesetzes (AltZertG)

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer(in) und versicherte Person sind Sie unser(e) Vertragspartner(in). Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie über die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber die steuerlichen Regelungen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung – auch zu den staatlichen Zulagen – finden Sie in den steuerlichen Informationen.

Diese Versicherungsbedingungen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages geltende Fassung des AltZertG).

Ihre
Württembergische Lebensversicherung AG

Inhaltsverzeichnis

A Begriffsbestimmungen zu Ihrer Versicherung

B Versicherungsbedingungen

I. Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie können Sie Ihr Garantie-Guthaben zum Rentenbeginn erhöhen?
- § 3 Wie können Sie Ihre Fonds wechseln?
- § 4 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

II. Überschussbeteiligung

- § 6 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

III. Leistungsauszahlung

- § 7 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
- § 8 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 9 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 10 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen?

IV. Beitragszahlung

- § 11 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 12 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

- § 13 Wie können Sie Ihre Versicherungsleistungen durch Zuzahlungen erhöhen?
- § 14 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

V. Kosten

- § 15 Welche Kosten erheben wir?
- § 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

VI. Vorzeitige Beendigung

- § 17 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

VII. Ihre Obliegenheiten

- § 18 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 19 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

VIII. Regelungen für fondsgebundene Versicherungen

- § 20 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?
- § 21 Wie teilen wir Ihr Gesamt-Guthaben auf?
- § 22 Was geschieht, wenn ein Fonds geschlossen oder aufgelöst wird?
- § 23 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

IX. Sonstiges

- § 24 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 26 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 27 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

C Abkürzungen für Gesetze und Verordnungen

A Begriffsbestimmungen zu Ihrer Versicherung

Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen vorab einige Begriffe erläutern, die wir im Folgenden verwenden werden.

Anlagestock

Der Anlagestock besteht aus den für den Versicherungsvertrag hinterlegten Fondsanteilen des Wertsicherungsfonds und der freien Fonds.

Aufschubdauer

Die Aufschubdauer ist die Zeit vom Versicherungsbeginn bis zum bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn.

Auszahlungsphase

Die Auszahlungsphase ist der Zeitraum ab Rentenbeginn, in dem wir die Rentenleistungen an den Bezugsberechtigten auszahlen.

Bewertungsreserven

Wenn der Marktwert einer Kapitalanlage eines Versicherungsunternehmens über dem Wert liegt, mit dem sie in der für die Überschussbeteiligung maßgeblichen Bilanz ausgewiesen ist (Buchwert), ergeben sich aus der Differenz ihres Markt- und Buchwerts Bewertungsreserven. Die Bewertungsreserven werden im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. An unseren Bewertungsreserven beteiligen wir Sie, wie in § 6 beschrieben, entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

Bezugsberechtigter

Der Bezugsberechtigte ist der Empfänger der Versicherungsleistung im Erlebensfall bzw. im Todesfall. Im Erlebensfall sind Sie als unser Versicherungsnehmer bezugsberechtigt. Im Todesfall ist der von Ihnen festgelegte Empfänger der Todesfall-Leistung bezugsberechtigt. Nähere Informationen zum Bezugsrecht finden Sie in § 9.

Freie Fonds

Kapital, das nicht zur Absicherung des Garantie-Guthabens benötigt wird, legen wir in den von Ihnen gewählten Fonds an (freie Fonds). Informationen zu den freien Fonds finden Sie in § 3 und in § 21.

Garantie-Guthaben

Zum vereinbarten Rentenbeginn steht Kapital mindestens in Höhe des Garantie-Guthabens zur Bildung einer Rente zur Verfügung. Sie können während der Aufschubdauer ein bereits vereinbartes Garantie-Guthaben erhöhen. Nähere Informationen zum Garantie-Guthaben finden Sie in § 1 Absatz 2 und § 2.

Gebildetes Kapital

Das gebildete Kapital entspricht dem Gesamt-Guthaben des Versicherungsvertrages (konventionelles Deckungskapital, Guthaben im Wertsicherungsfonds und dem Guthaben in den freien Fonds – vgl. § 1 Absatz 3) zuzüglich des Schlussüberschussanteils und der Beteiligung an den Bewertungsreserven (vgl. § 6).

Konventionelles Deckungskapital

Sofern die möglichen Wertschwankungen es nicht zulassen, die vereinbarte Garantie ausschließlich über Kapital im Wertsicherungsfonds abzudecken, wird ein Teil des Kapitals in unserem sonstigen Vermögen angelegt (konventionelles Deckungskapital). Ob und wie viel Kapital im konventionellen Deckungskapital angelegt wird, ermitteln wir monatlich. Das konventionelle Deckungskapital ist dabei maximal so hoch, wie es aus den eingezahlten Beiträgen und ggf. Zuzahlungen – unter Berücksichtigung von Kosten und Risikobeiträgen – finanziert werden kann. Informationen zum konventionellen Deckungskapital finden Sie in § 21.

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind vorsichtige Annahmen, die für die Kalkulation Ihrer Versicherung benötigt werden. Dies sind neben Sterbetafel und Rechnungszins auch Annahmen über Kosten. Nähere Informationen zu den verwendeten Rechnungsgrundlagen finden Sie in § 6 Absatz 9 sowie den vertraglichen bzw. vorvertraglichen Informationen.

Rechnungsmäßiges Alter

Das rechnungsmäßige Alter ist Ihr Alter, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als 6 Monate verstrichen sind.

Rechnungszins

Unter Rechnungszins verstehen wir einen Zins, den wir bei der Kalkulation Ihrer jeweiligen Versicherungsleistungen zugrunde legen. Nähere Informationen zum Rechnungszins finden Sie in § 6 Absatz 9.

Rentenfaktor

Ein Rentenfaktor gibt die Rente gemäß der vereinbarten Rentenzahlweise an, die bei konventioneller Verrentung aus je 10.000 EUR des zur Verfügung stehenden Kapitals finanziert werden kann. Die Rente errechnet sich folgendermaßen: zur Verfügung stehendes Kapital dividiert durch 10.000 und multipliziert mit dem Rentenfaktor. In diesen Bedingungen wird unterschieden zwischen dem garantierten Rentenfaktor, der sich auf das Rentengarantiekapital bezieht, und dem mit den bei Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen berechneten Rentenfaktor, der sich auf das Gesamt-Guthaben bezieht.

Rentengarantiekapital

Das Rentengarantiekapital ist derjenige Teil des Gesamt-Guthabens, auf das bei konventioneller Verrentung der garantierte Rentenfaktor angewendet wird. Das Rentengarantiekapital ist bei Rentenbeginn mindestens so hoch wie das dann vorhandene Gesamt-Guthaben multipliziert mit einem altersabhängigen Prozentsatz. Nähere Informationen zum Rentengarantiekapital finden Sie in § 1 Absatz 6.

Sterbetafel

Sterbetafeln geben uns Auskunft über Sterbewahrscheinlichkeiten und dienen uns als Grundlage für die Kalkulation von Versicherungsleistungen. Nähere Informationen zu den verwendeten Tafeln finden Sie in § 6 Absatz 9.

Textform

Ist Textform vorgesehen, muss die Erklärung oder Anzeige zum Beispiel per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden.

Überschüsse

Gemäß VAG müssen wir vorsichtig kalkulieren, so dass in aller Regel Überschüsse entstehen, an denen wir Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Regelungen teilhaben lassen. Nähere Informationen zur Überschussbeteiligung finden Sie in § 6.

Vereinbarter Rentenbeginn

Nachfolgend verwenden wir den Begriff „vereinbarter Rentenbeginn“, wenn wir den bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn meinen. Wir sprechen vom Rentenbeginn bzw. dem Beginn der Rentenzahlung, wenn wir - unter Berücksichtigung der Ihnen eingeräumten Optionen zum Vorverlegen bzw. Aufschieben des Rentenbeginns - nicht nur den bei Vertragsabschluss vereinbarten Rentenbeginn meinen.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr umfasst den Zeitraum eines Jahres und beginnt jedes Jahr an dem Tag, an dem sich der vereinbarte Versicherungsbeginn Ihres Vertrages jährt.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist die Person, die die Versicherung beantragt hat, und der Inhaber der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Der Versicherungsnehmer ist gleichzeitig die versicherte Person, das heißt die Person, auf die sich der vertraglich vereinbarte Versicherungsschutz erstreckt.

Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode entspricht bei Jahreszahlung dem Versicherungsjahr. Bei unterjähriger Beitragszahlung umfasst die Versicherungsperiode entsprechend der Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

Wertsicherungsfonds

Zur Absicherung des Garantie-Guthabens wird vorrangig Kapital im Wertsicherungsfonds angelegt. Dies ist ein spezieller Fonds, bei dem Sie die Chance haben, bei Kurssteigerungen einen Wertzu-

wachs zu erzielen; bei Kursrückgängen ist die Wertminderung innerhalb eines Monats jedoch begrenzt. Nähere Informationen zum Wertsicherungsfonds finden Sie in § 1 Absatz 3.

B Versicherungsbedingungen

I. Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Sie haben sich im Antrag für eine fondsgebundene Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung gegen laufende Beitragszahlung und vollständiger Beitrags- und Zulagengarantie entschieden. Sofern Sie zusätzlich eine Guthabengarantie mit uns vereinbart haben, ist dies in Ihrem Versicherungsschein dokumentiert.

Garantie-Guthaben

(2) Bei dieser fondsgebundenen Rentenversicherung garantieren wir Ihnen, dass zu Beginn der Auszahlungsphase, spätestens jedoch zu dem vereinbarten Rentenbeginn mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und Zulagen vollständig für die Leistungserbringung zur Verfügung stehen (Kapitalerhaltungsgarantie). Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, dass zum vereinbarten Rentenbeginn ein bis zum Beginn der Rentenzahlungen erreichtes Guthaben – bzw. ein Teil des erreichten Guthabens – garantiert für die Bildung der Rente zur Verfügung steht (Guthabengarantie). Der jeweils höhere Wert von Kapitalerhaltungsgarantie und optionaler Guthabengarantie ist Ihr Garantie-Guthaben. Die Höhe des Garantie-Guthabens zum vereinbarten Rentenbeginn aus der Kapitalerhaltungsgarantie ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Sie können sich bei Vertragsabschluss oder während der Aufschubdauer auch bzw. zusätzlich für die Option Garantieplan entscheiden (vgl. § 2 Absatz 1). In diesem Fall wird Ihre Guthabengarantie – und damit ggf. Ihr Garantie-Guthaben - bis 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn stufenweise angehoben.

Zusätzlich können Sie - sofern Ihr aktuelles Gesamt-Guthaben höher ist als Ihr Garantie-Guthaben – das Garantie-Guthaben bis zu Ihrem aktuellen Gesamt-Guthaben erhöhen (vgl. § 2 Absatz 2).

Einen das Garantie-Guthaben übersteigenden Wert aus Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung können wir Ihnen zum vereinbarten Rentenbeginn nicht zusagen.

Grundsätze und Besonderheiten dieser fondsgebundenen Rentenversicherung

(3) Das Gesamt-Guthaben des Vertrages setzt sich während der Vertragslaufzeit grundsätzlich aus

- dem konventionellen Deckungskapital
- dem Wertsicherungsfonds
- und den freien Fonds zusammen.

Bei Beendigung des Vertrages bzw. bei Rentenbeginn kommen ggf. noch

- Schlussüberschüsse
- sowie die Beteiligung an den Bewertungsreserven

hinzu.

Genauere Erläuterungen zur monatlichen Aufteilung des Gesamt-Guthabens zwischen dem konventionellen Deckungskapital, dem Wertsicherungsfonds und den freien Fonds finden Sie in § 21.

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung sieht vor Rentenbeginn – und ggf. auch in der Phase der fondsgebundenen Verrentung – eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Fonds vor sofern Kapital im Wertsicherungsfonds oder in den freien Fonds angelegt wird. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin

zum Totalverlust des Fondsguthabens können auch durch außergewöhnliche Umstände entstehen, beispielsweise kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Fondsanteile aussetzen (vgl. § 22). Die Ihnen verbindlich zugesagten garantierten Leistungen sind hiervon nicht betroffen. Bei Werten, die nicht in EUR geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Fonds zusätzlich beeinflussen.

Der Wertsicherungsfonds und das konventionelle Deckungskapital dienen der Sicherstellung der vereinbarten Garantie, insbesondere der Kapitalerhaltungsgarantie. Der Wertsicherungsfonds verfügt über einen Sicherungsmechanismus: der Wert der Fondsanteile (Rücknahmepreis) kann innerhalb eines Monats maximal um einen festgelegten Prozentsatz sinken. Für den Fall, dass der Wert der Fondsanteile stärker sinkt, garantiert die Württembergische Lebensversicherung AG Ihnen einen Ausgleich des über den festgelegten Prozentsatz hinaus gehenden Fehlbetrages. Der Ausgleich wird Ihrem Vertrag zum Ende des Monats, in dem der Fehlbetrag aufgetreten ist, gutgeschrieben.

Den Namen des Wertsicherungsfonds entnehmen Sie Ihrem Antrag bzw. Versicherungsschein. Eine Beschreibung der Anlagestrategie des Fonds sowie die Höhe des festgelegten Prozentsatzes entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt des Wertsicherungsfonds.

In Zeiträumen, in denen durch günstige Entwicklung der Kapitalmärkte das Guthaben im Wertsicherungsfonds ausreichend hoch ist, steht ein Teil des Gesamt-Guthabens für eine Anlage in den freien Fonds zur Verfügung.

Die für Ihren Versicherungsvertrag hinterlegten Fondsanteile des Wertsicherungsfonds und der freien Fonds bezeichnen wir als den Anlagestock, das Guthaben im Wertsicherungsfonds und in den freien Fonds auch als das Fondsguthaben. Der Anlagestock wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Fondsanteile aufgeteilt.

Der Wert der Fondsanteile (Rücknahmepreis) richtet sich nach der Wertentwicklung der Investmentfonds und wird dadurch ermittelt, dass der Geldwert der Investmentfonds am jeweiligen Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Fondsanteile geteilt wird.

Soweit die Erträge aus dem Anlagestock nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Fondsanteile; Erträge des Guthabens im Anlagestock, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen führen wir den einzelnen Versicherungsverträgen zu und erhöhen damit das Gesamt-Guthaben des Vertrages.

Rentenleistung

(4) Die Höhe der Rente ist abhängig von dem Wert des Gesamt-Guthabens zum Rentenbeginn.

Bei Rentenbeginn wird grundsätzlich die konventionelle Verrentung angewendet. Sie können aber auch bis zum Rentenbeginn die fondsgebundene Verrentung wählen.

Wir zahlen an Sie die unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente in gleich bleibender oder steigender Höhe aus, wenn Sie den vereinbarten Rentenbeginn erleben. Rentenzahlungen erhalten Sie frühestens ab Vollendung Ihres 62. Lebensjahres. Sie erhalten die Rente solange Sie leben monatlich zum vereinbarten Zahlungstermin. Falls die Rente weniger als 25 EUR monatlich beträgt, sind wir berechtigt, bis zu 12 Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenzufassen. Außerdem sind wir berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 EStG abzufinden. Auch Sie können die Abfindung einer Kleinbetragsrente zum Rentenbeginn verlangen.

Konventionelle Verrentung

(5) Bei der konventionellen Verrentung wird das Gesamt-Guthaben vollständig im konventionellen Deckungskapital angelegt. Aus dem

vorhandenen Gesamt-Guthaben (zuzüglich der Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven) und dem mit den bei Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen ermittelten Rentenfaktor ergibt sich die Höhe Ihrer Rente. Diese ist mindestens so hoch wie die garantierte Mindestrente.

Wir garantieren Ihnen bereits bei Vertragsabschluss die Zahlung einer garantierten Mindestrente ab dem vereinbarten Rentenbeginn, sofern Sie sich bei Rentenbeginn für die konventionelle Verrentung entscheiden. Die garantierte Mindestrente bei Rentenbeginn ergibt sich aus Ihrem bei Rentenbeginn erreichten Rentengarantiekapital und dem garantierten Rentenfaktor (garantierte Rente je 10.000 EUR Rentengarantiekapital).

Ihr garantierter Rentenfaktor ist im Versicherungsschein angegeben. Er gilt nicht bei fondsgebundener Verrentung.

Die so ermittelte Rente ist ab dem Rentenbeginn garantiert und reduziert sich während der gesamten Auszahlungsphase nicht.

Rentengarantiekapital

(6) Das Rentengarantiekapital entspricht zum Versicherungsbeginn der vereinbarten Beitragssumme. Es kann im Vertragsverlauf abhängig von der Entwicklung Ihres Garantie-Guthabens auch über die vereinbarte Kapitalerhaltungsgarantie hinaus noch steigen. Es wird monatlich bestimmt und ergibt sich aus der Multiplikation Ihrer Guthabengarantie mit einem altersabhängigen Prozentsatz. Dabei kann ein einmal erreichtes Rentengarantiekapital grundsätzlich nicht mehr sinken. Es entspricht - außer bei Vorverlegung des Rentenbeginns (vgl. Absatz 8), Entnahme für Wohneigentum (vgl. § 4 Absatz 1) und Ruhen lassen des Vertrages (vgl. § 14 Absatz 1) - mindestens dem Rentengarantiekapital des Vormonats. Der altersabhängige Prozentsatz entspricht Ihrem rechnermäßigen Alter und erhöht sich somit jedes Jahr um einen Prozentpunkt. Zulagen erhöhen das Rentengarantiekapital in voller Höhe.

Das Rentengarantiekapital entspricht zum Rentenbeginn mindestens den bis dahin eingezahlten Beiträgen und Zulagen. Ist zum Rentenbeginn Ihr Gesamt-Guthaben ohne Berücksichtigung der Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven multipliziert mit dem altersabhängigen Prozentsatz höher als das erreichte Rentengarantiekapital, erhöhen wir zu diesem Zeitpunkt Ihr Rentengarantiekapital auf diesen Wert. Auf das so ermittelte Rentengarantiekapital garantieren wir Ihnen bei der konventionellen Verrentung gemäß Absatz 5 bereits bei Vertragsabschluss den garantierten Rentenfaktor. Der garantierte Rentenfaktor wird auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen berechnet.

Fondsgebundene Verrentung

(7) Bei der fondsgebundenen Verrentung wird ein Teil des Gesamt-Guthabens in das konventionelle Deckungskapital investiert. Der restliche Teil wird im Wertsicherungsfonds angelegt. Durch die Anlage im Wertsicherungsfonds nimmt Ihre Versicherung auch während der Auszahlungsphase an den Renditechancen am Aktienmarkt teil. Demgegenüber tragen Sie bei Kursrückgängen das Risiko der Wertminderung des Wertsicherungsfonds. Aus dem vorhandenen Gesamt-Guthaben (zuzüglich der Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven) ermitteln wir bei Rentenbeginn eine lebenslang garantierte, gleichbleibende Mindestrente und eine nicht garantierte Überschuss-Rente. Mindest- und Überschuss-Rente ergeben Ihre Altersrente. Ihre Überschuss-Rente wird jährlich zu Beginn des Versicherungsjahres auf Basis des dann vorhandenen Gesamt-Guthabens neu bestimmt. Die Überschuss-Rente kann demzufolge von Jahr zu Jahr sinken bzw. sogar ganz entfallen. Durch die Anlage im Wertsicherungsfonds ist jedoch sichergestellt, dass die Altersrente (Mindest- und Überschuss-Rente zusammen) pro Jahr höchstens um 3 % gegenüber der jeweiligen Vorjahresrente sinken kann. Wir werden Ihnen die Höhe der versicherten Mindestrente zum Rentenbeginn mitteilen, wenn Sie sich für eine fondsgebundene Verrentung entscheiden.

Vorverlegung des Rentenbeginns

(8) Sie können den Rentenbeginn vorverlegen, wenn Sie das 62. Lebensjahr vollendet haben, die verbleibende Zeit bis zum verein-

barten Rentenbeginn nicht mehr als 5 Jahre beträgt, die Monatsrente die Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 EStG nicht unterschreitet und das Gesamt-Guthaben die Höhe der eingezahlten Eigenbeiträge (Beiträge und Zuzahlungen) zuzüglich der für den Vertrag erhaltenen Zulagen erreicht. Der Antrag auf Vorverlegung muss bis spätestens 8 Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn bei uns eingegangen sein. Als Rentenbeginn können Sie jeden Monatsersten wählen.

Zum vorverlegten Rentenbeginn haben das Garantie-Guthaben, der garantierte Rentenfaktor und das Rentengarantiekapital einen geringeren Wert als die im Versicherungsschein zum vereinbarten Rentenbeginn dokumentierten Werte. Wir werden Sie über die geänderten Werte in Textform informieren.

Der garantierte Rentenfaktor wird bei einer Vorverlegung des Rentenbeginns unter Berücksichtigung des geringeren Alters bei Rentenbeginn aber mit unveränderten Rechnungsgrundlagen neu bestimmt.

Für die Berechnung der Rente mit den reduzierten Werten gelten die Absätze 5 und 6 bzw. Absatz 7 entsprechend.

Phase des flexiblen Rentenübergangs

(9) Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, den Rentenbeginn aufzuschieben, sofern dies im Versicherungsschein dokumentiert ist, der gewünschte Rentenbeginn innerhalb der Phase des flexiblen Rentenübergangs liegt und Ihr Antrag spätestens 8 Wochen vor dem vereinbarten bzw. gewünschten Rentenbeginn bei uns eingegangen ist. Möchten Sie einen einmal festgelegten Rentenbeginn erneut aufschieben oder wieder vorverlegen, so gilt dieselbe Bedingung und dieselbe Frist. Als Rentenbeginn können Sie jeden Monatsersten wählen.

Die Phase des flexiblen Rentenübergangs beginnt mit dem vereinbarten Rentenbeginn und erstreckt sich über einen Zeitraum von 15 Jahren, längstens bis zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der vor der Vollendung Ihres 85. Lebensjahres liegt. Während dieser Phase können Sie die Beitragszahlung einstellen. Beiträge und Zuzahlungen können nur bis zur Vollendung Ihres 67. Lebensjahres geleistet werden. Die Kapitalerhaltungsgarantie (vgl. Absatz 2) ist während der Phase des flexiblen Rentenübergangs gewährleistet.

Der garantierte Rentenfaktor wird in der Phase des flexiblen Rentenübergangs unter Berücksichtigung des höheren Alters bei Rentenbeginn aber mit unveränderten Rechnungsgrundlagen neu bestimmt. Den neuen garantierten Rentenfaktor können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Das Rentengarantiekapital wird auch in der Phase des flexiblen Rentenübergangs, wie in Absatz 6 beschrieben, bestimmt.

Wir werden rechtzeitig vor dem vereinbarten Rentenbeginn die für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen von Ihnen anfordern und Sie auf die Möglichkeit, den Rentenbeginn aufzuschieben, hinweisen.

Sollten Sie keine Entscheidung treffen, legen wir als Rentenbeginn den Monatsersten fest, der auf den im Versicherungsschein genannten Endtermin der Phase des flexiblen Rentenübergangs folgt. Hierauf werden wir Sie in unserer Mitteilung gesondert hinweisen. Möchten Sie diesen Rentenbeginn wieder vorverlegen, muss Ihr Antrag spätestens 8 Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn bei uns eingegangen sein.

Teilkapitalwahlrecht

(10) Zum vereinbarten Rentenbeginn, zum vorverlegten Rentenbeginn oder zum Rentenbeginn innerhalb der Phase des flexiblen Rentenübergangs (Beginn der Auszahlungsphase) können Ihnen einmalig bis zu 30 % des dann zur Verfügung stehenden Kapitals außerhalb der monatlichen Renten ausgezahlt werden, wenn uns der Antrag auf Teilkapitalauszahlung spätestens 8 Wochen vor dem Rentenbeginn zugegangen ist. In diesem Fall verringert sich die auszuzahlende Rente, da sie mit dem um den Auszahlungsbetrag geminderten Gesamt-Guthaben zum Rentenbeginn gemäß Absatz 4 berechnet wird.

Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn

(11) Sterben Sie vor Beginn der Rentenzahlung, zahlen wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Gesamt-Guthaben der Rentenversicherung, zuzüglich der Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven, aus. Da es sich im Falle der Kapitalauszahlung um einen förderschädlichen Vorgang handelt, ist die Kapitalleistung vor Auszahlung um die zurückzuzahlenden Zulagen und ggf. zusätzlich gewährten steuerlichen Vorteile zu kürzen (vgl. steuerliche Informationen).

Alternativ kann das Gesamt-Guthaben auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Außerdem kann das Gesamt-Guthaben zum Zeitpunkt des Leistungsfalls in eine lebenslange Rente umgerechnet werden und als solche an die Hinterbliebenen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des AltZertG ausgezahlt werden (vgl. Absatz 13). Der Anspruch auf Waisenrente ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind nach § 32 EStG erfüllt. Für die Ermittlung dieser Rente sind die zum jeweiligen Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen maßgeblich.

Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn / Rentengarantiezeit

(12) Sterben Sie nach Rentenbeginn während der Rentengarantiezeit, wird bei konventioneller Verrentung die gemäß Absatz 5 ermittelte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit in voller Höhe weitergezahlt.

Haben Sie die fondsgebundene Verrentung gewählt, werden die bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Renten, diskontiert pro Jahr mit dem bei Verrentung verwendeten Rechnungszins, in eine für die verbleibende Rentengarantiezeit konstante, konventionelle Rente umgewandelt (vgl. Absatz 5). Als Überschuss-System für diese konventionelle Rente verwenden wir das System Rentenerhöhung.

Als ausstehende Renten berücksichtigen wir in diesem Fall die aktuell erreichte Rente, die sich zu Beginn jedes zukünftigen Versicherungsjahres um 3 % gegenüber der jeweiligen Vorjahresrente reduziert, mindestens aber die bei Rentenbeginn ermittelte Mindestrente. Die so ermittelte konventionelle Rente ist in der Regel niedriger als die zum Todeszeitpunkt erreichte, fondsgebundene Rente.

Von den Rentenzahlungen sind ggf. die erhaltenen Zulagen und steuerlichen Vorteile abzuziehen (vgl. steuerliche Information).

Alternativ kann der diskontierte Betrag der ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit auf einen auf den Namen des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Außerdem kann der diskontierte Betrag der ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit in eine lebenslange Rente umgerechnet werden und als solche an die Hinterbliebenen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des AltZertG ausgezahlt werden (vgl. Absatz 13). Der Anspruch auf Waisenrente ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind nach § 32 EStG erfüllt. Die Hinterbliebenenrenten werden als konventionelle Renten mit den bei Rentenbeginn der Hinterbliebenenrente maßgeblichen Rechnungsgrundlagen ermittelt (vgl. Absatz 5).

Haben Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese unter Beachtung der höchstmöglichen Rentengarantiezeiten auch bei einem Rentenbeginn in der Phase des flexiblen Rentenübergangs.

Versorgungsberechtigte Hinterbliebene

(13) Versorgungsberechtigte Hinterbliebene im Sinne dieser Bedingungen sind:

- der überlebende Ehegatte, mit dem Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes verheiratet waren,
- bzw. der überlebende eingetragene Lebenspartner, mit dem Sie zum Zeitpunkt ihres Todes in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebten,

- überlebende Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte.

Wie ermitteln wir das Fondsguthaben im Leistungsfall?

(14) Den EUR-Wert des Fondsguthabens ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der Fondsanteile der Versicherung mit den am Stichtag ermittelten Rücknahmepreisen der Fondsanteile multiplizieren. Der Stichtag bei Beginn der Rentenzahlung bzw. Teilkapitalauszahlung (vgl. Absatz 10) ist der letzte Börsentag des Vor-Vormonats vor dem Rentenbeginn. Für die Berechnung der Todesfall-Leistung ist der Stichtag der auf den Tag des Eingangs der Meldung folgende Tag. In der Phase der fondsgebundenen Verrentung ist der Stichtag der letzte Börsentag des Vor-Vormonats vor dem Jahrestag des Rentenbeginns. Ist der jeweilige Stichtag kein Börsentag, so wird als Stichtag der darauffolgende Börsentag verwendet.

Der EUR-Wert des Fondsguthabens kann immer erst an dem Termin, an dem eine Versicherungsleistung fällig wird bzw. der Rücknahmepreis der Fondsanteile zum jeweiligen Stichtag vorliegt, ermittelt werden. Daher wird der Überweisungsauftrag über die fälligen Versicherungsleistungen innerhalb einer Bearbeitungszeit von 2 Wochen nach Eingang der Todesfallmeldung erteilt. Voraussetzung ist, dass die in § 7 genannten Unterlagen zusammen mit der Todesfallmeldung und eine evtl. erforderliche Rückmeldung der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei uns eingegangen sind. Zum Rentenbeginn bzw. für eine Teilkapitalauszahlung müssen die in § 7 genannten Unterlagen spätestens eine Woche vor dem maßgebenden Stichtag bei uns eingegangen sein. Bei einem nicht termingerechten Eingang der Unterlagen wird entsprechend später ausgezahlt.

Sollte zum Stichtag eine Feststellung der Rücknahmepreise oder eine Rücknahme der Anteile nicht möglich sein, behalten wir uns abweichend von den Stichtagen vor, die Festlegung der Rücknahmepreise zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen. Der auf diese Fondsanteile entfallende Teil der Versicherungsleistung wird entsprechend später fällig. In diesem Fall erbringen wir Ihnen eine vorläufige Leistung aus den veräußerbaren Fondsanteilen, mindestens jedoch Ihre garantierte Leistung.

Alternativ können wir den Wert der Fondsanteile anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt bestimmen und diesen Wert anstelle des Rücknahmepreises bei der Ermittlung des Fondsguthabens zugrunde legen. Wünschen Sie keine Bewertung des Fondsguthabens anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt, können Sie auch eine vorläufige Leistung gemäß dem obigen Absatz verlangen.

Diese Maßnahmen erfolgen unverzüglich durch uns unter Wahrung der Interessen aller Versicherungsnehmer.

§ 2 Wie können Sie Ihr Garantie-Guthaben zum Rentenbeginn erhöhen?

Garantieplan

(1) Wenn Sie sich für die Option Garantieplan entschieden haben, wird die Guthabengarantie – und damit ggf. Ihr Garantie-Guthaben - bis 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn stufenweise angehoben.

Das Garantie-Guthaben wird beim Garantieplan wie folgt bestimmt: zu jedem Monatsersten ermitteln wir die Summe aus Fondsguthaben und dem konventionellen Deckungskapital. Dieser Wert wird dann mit einem steigenden Prozentsatz multipliziert. Ist der so errechnete Betrag höher als das bisher vereinbarte Garantie-Guthaben, wird das Garantie-Guthaben auf diesen Betrag erhöht. Ansonsten bleibt das Garantie-Guthaben auf dem alten Stand. Der Prozentsatz steigt monatlich gleichmäßig von 0 % bei Vertragsbeginn auf 70 % zum Ende des Garantieplans an. Damit entspricht

das Garantie-Guthaben 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn mindestens 70 % des dann vorhandenen Gesamt-Guthabens (ohne Schlussüberschuss und Beteiligung an den Bewertungsreserven). Insbesondere ist bei Vertragsbeginn noch kein Garantie-Guthaben aus dem Garantieplan vorhanden.

Bei einer ungünstigen Wertentwicklung der Fonds oder wegen der vereinbarten Kapitalerhaltungsgarantie kann es passieren, dass sich Ihr Garantie-Guthaben nicht erhöht, das Garantie-Guthaben kann hierbei jedoch nicht sinken. Durch die Erhöhung des Garantie-Guthabens wird das Guthaben sukzessive von den freien Fonds in den Wertsicherungsfonds und vom Wertsicherungsfonds in das konventionelle Deckungskapital umgeschichtet.

Durch die Erhöhung des Garantie-Guthabens im Rahmen des Garantieplans kann sich auch Ihr Rentengarantiekapital erhöhen (vgl. § 1 Absatz 6).

Ist der Garantieplan vereinbart, so beginnt für Ihren Vertrag 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn automatisch das Ablaufmanagement „Garantie“ (vgl. Absatz 3) soweit Sie kein anderes Ablaufmanagement vereinbart haben.

Auf Wunsch können Sie die Option Garantieplan auch während der Aufschubdauer jederzeit zum nächsten Monatsersten einschließen. Der anfängliche Prozentsatz entspricht in diesem Fall dem Prozentsatz der bei Einschluss ab Vertragsbeginn erreicht gewesen wäre. Sie können jederzeit auf die Option Garantieplan ab dem nächsten Monatsersten verzichten. In diesem Fall bleibt der Prozentsatz auf dem erreichten Niveau und wird nicht mehr automatisch erhöht. Ein vereinbartes Ablaufmanagement ist bei Bedarf separat abzuwählen.

Erhöhung des Garantie-Guthabens (Fix Plus)

(2) Sie können jederzeit zum nächsten Monatsersten beantragen, das Garantie-Guthaben auf einen von Ihnen gewünschten Betrag, jedoch nicht mehr als das aktuelle Gesamt-Guthaben, zu erhöhen.

Liegt der von Ihnen angegebene Betrag unter dem zum aktuellen Zeitpunkt vereinbarten Garantie-Guthaben, so bleibt das Garantie-Guthaben unverändert.

Durch die Erhöhung des Garantie-Guthabens im Rahmen der Option Fix Plus kann sich auch Ihr erreichtes Rentengarantiekapital erhöhen (vgl. § 1 Absatz 6). Wir werden Sie über das neue Garantie-Guthaben und das neue Rentengarantiekapital in Textform informieren.

Ablaufmanagement

(3) Hat Ihr Vertrag für die Dauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn eine Laufzeit von mindestens 6 Jahren, so erhalten Sie spätestens 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn von uns ein Angebot für ein Ablaufmanagement. Sie haben dann bis 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn die Möglichkeit, sich für eine der im Folgenden beschriebenen Möglichkeiten des Ablaufmanagements zu entscheiden.

Sie haben das Recht, ein vereinbartes Ablaufmanagement jederzeit vor dessen Beginn zu kündigen. Ein bereits laufendes Ablaufmanagement kann frühestens zu Beginn des Folgemonats, nach dem die Aussetzung beantragt wurde, ausgesetzt werden. Nach einer Aussetzung können Sie zu einem späteren Zeitpunkt die erneute Wiederaufnahme des Ablaufmanagements verlangen.

Ablaufmanagement „Fonds“

Ergibt sich Ihr Garantie-Guthaben ausschließlich aus der vereinbarten Kapitalerhaltungsgarantie, so können Sie mit uns das Ablaufmanagement „Fonds“ vereinbaren. Hierbei wird Ihr Fondsguthaben in den freien Fonds 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn sukzessive in einen von uns hierfür angebotenen risikoarmen Fonds umgeschichtet. Ist Ihr Vertrag noch beitragspflichtig, so wird dieser Fonds ab diesem Zeitpunkt auch bespart. Dadurch können die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen der freien Fonds in den letzten Jahren vor Rentenbeginn reduziert werden. Zusätzliche Kosten entstehen hierdurch keine.

Ablaufmanagement „Garantie“

Haben Sie das Ablaufmanagement „Garantie“ mit uns vereinbart wird die Guthabengarantie – und damit ggf. Ihr Garantie-Guthaben - in den letzten 5 Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn stufenweise angehoben.

Das Garantie-Guthaben wird beim Ablaufmanagement „Garantie“ wie folgt bestimmt: Zu jedem Monatsersten ermitteln wir die Summe aus Fondsguthaben und dem konventionellen Deckungskapital. Dieser Wert wird dann mit einem steigenden Prozentsatz multipliziert. Ist der so errechnete Betrag höher als das bisher vereinbarte Garantie-Guthaben, wird das Garantie-Guthaben auf diesen Betrag erhöht. Ansonsten bleibt das Garantie-Guthaben auf dem alten Stand. Der Prozentsatz steigt monatlich gleichmäßig von 70 % zu Beginn des Ablaufmanagements auf 100 % zum vereinbarten Rentenbeginn an. Damit garantieren wir Ihnen 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn 70 % und zum vereinbarten Rentenbeginn 100 % des jeweils vorhandenen Gesamt-Guthabens (ohne Schlussüberschuss und Beteiligung an den Bewertungsreserven).

Bei einer entsprechend schlechten Wertentwicklung der Fonds oder wegen der vereinbarten Kapitalerhaltungsgarantie kann es passieren, dass sich Ihr Garantie-Guthaben nicht erhöht, das Garantie-Guthaben kann hierbei jedoch nicht sinken.

Durch die Erhöhung des Garantie-Guthabens im Rahmen des Ablaufmanagements „Garantie“ kann sich Ihr Rentengarantiekapital erhöhen (vgl. § 1 Absatz 6).

Durch die Erhöhung des Garantie-Guthabens wird das Guthaben sukzessive von den freien Fonds in den Wertsicherungsfonds und vom Wertsicherungsfonds in das konventionelle Deckungskapital umgeschichtet. Zusätzliche Kosten entstehen hierdurch keine.

Ablaufmanagement „Garantie90“

Bei fondsgebundener Verrentung bietet sich das Ablaufmanagement „Garantie90“ an. Haben Sie das Ablaufmanagement „Garantie90“ mit uns vereinbart, wird die Guthabengarantie – und damit ggf. Ihr Garantie-Guthaben - in den letzten 5 Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn stufenweise angehoben.

Das Garantie-Guthaben wird beim Ablaufmanagement „Garantie90“ wie folgt bestimmt: Zu jedem Monatsersten ermitteln wir die Summe aus Fondsguthaben und dem konventionellen Deckungskapital. Dieser Wert wird dann mit einem steigenden Prozentsatz multipliziert. Ist der so errechnete Betrag höher als das bisher vereinbarte Garantie-Guthaben, wird das Garantie-Guthaben auf diesen Betrag erhöht. Ansonsten bleibt das Garantie-Guthaben auf dem alten Stand. Der Prozentsatz steigt monatlich gleichmäßig von 70 % zu Beginn des Ablaufmanagements auf 90 % zum vereinbarten Rentenbeginn an. Damit garantieren wir Ihnen 5 Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn 70 % und zum vereinbarten Rentenbeginn 90 % des jeweils vorhandenen Gesamt-Guthabens (ohne Schlussüberschuss und Beteiligung an den Bewertungsreserven).

Bei einer entsprechend schlechten Wertentwicklung der Fonds oder wegen der vereinbarten Kapitalerhaltungsgarantie kann es passieren, dass sich Ihr Garantie-Guthaben nicht erhöht, das Garantie-Guthaben kann hierbei jedoch nicht sinken.

Durch die Erhöhung des Garantie-Guthabens im Rahmen des Ablaufmanagements „Garantie90“ kann sich Ihr Rentengarantiekapital erhöhen (vgl. § 1 Absatz 6).

Durch die Erhöhung des Garantie-Guthabens wird das Guthaben sukzessive von den freien Fonds in den Wertsicherungsfonds und vom Wertsicherungsfonds in das konventionelle Deckungskapital umgeschichtet. Zusätzliche Kosten entstehen hierdurch keine.

Einschränkung der Erhöhungsmöglichkeit

(4) Beim Garantieplan, der Erhöhung des Garantie-Guthabens (Fix-Plus) sowie beim Ablaufmanagement werden Fondsanteile der freien Fonds und ggf. des Wertsicherungsfonds sukzessive in risikoärmere Anlagen bzw. das konventionelle Deckungskapital umgeschichtet. Diese Umschichtung kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Fondsanteile zum Zeitpunkt der Umschichtung von

der Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgenommen werden. Sollte beispielsweise für einzelne Fonds die Rücknahme der Anteile ausgesetzt sein bzw. nach Beginn des Ablaufmanagements ausgesetzt werden, sind die Anteile dieser Fonds vom Ablaufmanagement ausgenommen. Sofern sich in Ihrem Vertrag nur noch Fonds befinden, die zum aktuellen Zeitpunkt nicht zurückgenommen werden, endet für Ihren Vertrag der Garantieplan bzw. das Ablaufmanagement vorzeitig. Ebenso wird eine von Ihnen gewünschte Erhöhung des Garantie-Guthabens (Fix-Plus) nur dann durchgeführt, wenn zum Zeitpunkt der Erhöhung die Fondsanteile in Ihrem Vertrag von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgenommen werden. Wir werden Sie in diesem Fall umgehend hierüber informieren.

§ 3 Wie können Sie Ihre Fonds wechseln?

(1) Sie können jederzeit beantragen, dass das vorhandene Guthaben in den freien Fonds vollständig oder teilweise in einen oder mehrere von uns für diesen Tarif zum aktuellen Zeitpunkt angebotene Fonds übertragen wird (Shiften). Hierzu wird der EUR-Wert des zu übertragenden Fondsguthabens ermittelt und in Fondsanteile der von Ihnen gewünschten Fonds umgewandelt. Dabei wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.

Der Anspruch, das in einem freien Fonds vorhandene Guthaben zu übertragen, besteht nur, sofern die entsprechenden Fondsanteile zum Zeitpunkt der gewünschten Übertragung von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zurückgenommen werden. Der Anspruch besteht beispielsweise nicht, falls eine Rücknahme der Anteile ausgesetzt ist.

(2) Sie können jeden Monat eine Übertragung des in den freien Fonds vorhandenen Guthabens in einen oder mehrere von uns für diesen Tarif angebotene Fonds gemäß Absatz 1 kostenlos vornehmen. Für jede weitere von Ihnen gewünschte Übertragung ist unsere Zustimmung erforderlich.

(3) Zur Ermittlung des EUR-Wertes des Fondsguthabens legen wir als Stichtag den von Ihnen gewünschten Termin, jedoch frühestens den Tag nach Eingang des Antrags zugrunde. Ist dieser Stichtag kein Börsentag, so wird als Stichtag der darauffolgende Börsentag verwendet.

Sollte zum Stichtag eine Feststellung der Rücknahmepreise nicht möglich sein, behalten wir uns abweichend vom Stichtag vor, die Festlegung der Rücknahmepreise zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen und die Übertragung der Fonds solange auszusetzen. Diese Maßnahmen erfolgen unverzüglich durch uns unter Wahrung der Interessen aller Versicherungsnehmer.

(4) Sie können für die Aufteilung des Guthabens in den freien Fonds maximal 5 der von uns für Ihren Tarif angebotenen Investmentfonds auswählen. Sie können diese Auswahl zu jedem Monatsersten neu festsetzen (Switchen). Dabei können Sie aus den zum aktuellen Zeitpunkt für Ihren Tarif angebotenen Fonds auswählen. Das Switchen ist immer kostenlos. Sofern Sie nur Switchen, den bisherigen Fonds aber nicht auch Shiften, verbleiben die entsprechenden Anteile grundsätzlich im Anlagestock. Dadurch kann es in Ihrem Vertrag auch mehr als 5 freie Fonds geben. Die Anzahl der Fonds, die im Vertrag enthalten sind, ist nicht begrenzt.

§ 4 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

(1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital vollständig oder teilweise für eine Verwendung als Altersvorsorge Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies muss gemäß § 92b EStG spätestens 10 Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn bei der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragt werden.

Bei einer teilweisen Entnahme muss das verbleibende, durch Zulaugen oder zusätzlichen Sonderausgabenabzug geförderte Restkapital mindestens den in § 92a EStG genannten Betrag (derzeit 3.000 EUR) betragen. Zudem gelten für die Auszahlung aus diesem Vertrag die in § 92a EStG genannten Mindestbeträge. Eine Entnahme führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Der Auszahlungsbetrag wird entsprechend § 17 Absatz 13 ermittelt. Bei einer Entnahme erheben wir für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand Kosten von 100 EUR (vgl. § 15). Sofern Sie uns nachweisen, dass diese Kosten im konkreten Einzelfall nicht gerechtfertigt oder wesentlich zu hoch sind, entfallen diese Kosten bzw. werden entsprechend herabgesetzt.

Eine Rückzahlung des entnommenen Kapitals in diesen Vertrag ist mit unserer Zustimmung möglich. Im Falle einer Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherten Leistungen neu berechnet. Wir werden Sie über die geänderten Werte in Textform informieren.

(2) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge Eigenheimbetrag finden Sie in den steuerlichen Informationen.

§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags (vgl. § 11 Absatz 2) kann unsere Leistungspflicht entfallen (vgl. § 12).

II. Überschussbeteiligung

§ 6 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

Mitentscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Anlagestocks, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Absatz 3). Darüber hinaus beteiligen wir Sie gemäß diesen Tarifbedingungen sowie den jeweils zum Beteiligungszeitpunkt aktuell gültigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen, derzeit insbesondere § 153 VVG, an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(1) Die Überschüsse stammen vor und insbesondere nach Rentenbeginn im Wesentlichen aus Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens. Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (vgl. § 3 MindZV), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (vgl. § 6, § 9 MindZV). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel werden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Spezielle Regelungen in der MindZV für den Fall, dass die anrechenbaren Kapitalerträge geringer sind als die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigten Beträge bleiben hiervon unberührt.

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkula-

tion angenommen. Auch an diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 90 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (vgl. § 7, § 8 und § 9 MindZV).

Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 Absatz 1 VAG abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 Absatz 1 VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen. Wenn wir die RfB, wie zuvor beschrieben, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

(2) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Buchwert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Die Höhe der Bewertungsreserven wird monatlich auf Basis aktualisierter Markt- und Buchwerte neu ermittelt und den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet (vgl. § 153 Absatz 3 VVG). Hierbei beachten wir die jeweils aktuellen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen, derzeit u. a. die zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen. In Absatz 7 beschreiben wir das von uns verwendete verursachungsorientierte Verfahren, mit dem zunächst die verteilungsfähigen Bewertungsreserven ermittelt und anschließend den einzelnen Verträgen zugeordnet werden (vgl. Absatz 4 für Verträge im Rentenbezug).

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

(3) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir fassen deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammen. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeits-, Todesfall- oder Berufsunfähigkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Innerhalb einer Bestandsgruppe kann ggf. durch die Bildung von Überschussgruppen weiter differenziert werden.

Ihre Versicherung gehört vor Rentenbeginn und in der Rentenbezugszeit bei fondsgebundener Verrentung zur Bestandsgruppe der fondsgebundenen Rentenversicherungen nach dem AltZertG. In der Rentenbezugszeit bei konventioneller Verrentung gehört Ihre Versicherung zur Bestandsgruppe der Einzelrentenversicherungen nach dem AltZertG. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung Anteile an den Überschüssen dieser Gruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Dabei wird berücksichtigt, dass bei Ihrer Rentenversicherung die Anlage im konventionellen Deckungskapital im Vergleich zu anderen Tarifen relativ kurzfristig erfolgt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern.

(4) Die Überschussbeteiligung für Ihre Versicherung erfolgt bis zum Beginn der Rentenzahlung in Form von laufenden Überschussanteilen, einem Schlussüberschussanteil und der Beteiligung an den

Bewertungsreserven (Sonderschlusszahlung). Die laufenden Überschüsse werden Ihrem Vertrag monatlich gutgeschrieben. Der Schlussüberschuss und die Sonderschlusszahlung werden erst bei Vertragsbeendigung bzw. zum Beginn der Rentenzahlung mit den dann deklarierten Überschussanteilsätzen dem Vertrag gutgeschrieben.

Bei laufenden Renten erfolgt die Überschussbeteiligung bei konventioneller Verrentung in Form von höheren Rentenzahlungen bzw. bei fondsgebundener Verrentung erhöhen die Überschussanteile das Gesamtguthaben, aus dem die Rente finanziert wird. Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit werden über eine angemessen erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt.

(5) Die laufenden Überschussanteile bestehen aus einem Zinsüberschussanteil, der in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals*) festgesetzt wird, sowie ggf. Kostenüberschussanteilen. Die Kostenüberschussanteile bestehen aus Überschussanteilen bezogen auf das Guthaben bzw. auf das Fondsguthaben sowie einem fondsabhängigen Überschussanteil. Der fondsabhängige Überschussanteil setzt sich aus der Summe der einzelnen fondsabhängigen Überschussanteile derjenigen Fonds zusammen, die Ihrer Versicherung jeweils zugrunde liegen. Der einzelne fondsabhängige Überschussanteil bemisst sich in Prozent des Wertstands des dazugehörigen Fonds zum Monatsbeginn, hierbei wird der Prozentsatz (d.h. der fondsabhängige Überschussanteilsatz) grundsätzlich im Rahmen der Deklaration festgelegt. Den Wertstand eines Fonds ermitteln wir durch Multiplikation der Anteile des Fonds mit dem jeweiligen Rücknahmepreis. Zinsüberschüsse erhalten Sie unter Berücksichtigung der unter Absatz 9 dargestellten Grundsätze jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, erstmalig zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres. Bei Beendigung der Versicherung durch Kündigung oder Tod innerhalb eines Versicherungsjahres besteht kein Anspruch – auch kein anteiliger – auf die Zinsüberschussanteile, die zu Beginn des auf den Beendigungstermin folgenden Versicherungsjahres gutgeschrieben würden. Kostenüberschussanteile werden jeweils monatlich zugeteilt. Den Kostenüberschussanteil erhalten Sie erstmals im 16. Versicherungsjahr. Der fondsabhängige Überschussanteil wird monatlich ermittelt und im Folgemonat Ihrem Vertrag gutgeschrieben. Für die fondsabhängige Überschussbeteiligung entfällt die Wartezeit. Die Überschussanteilsätze in der Aufschubdauer und in der Phase des flexiblen Rentenübergangs können voneinander abweichen. Die zugeteilten Überschüsse erhöhen das Gesamt-Guthaben des Vertrages.

(6) Zum Beginn der Rentenzahlung wird der Schlussüberschuss mit dem dann deklarierten Anteilsatz an der Schlussüberschussbezugsgröße gutgeschrieben. Die Schlussüberschussbezugsgröße wird jährlich fortgeschrieben, erstmalig zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres. Die Fortschreibung bemisst sich in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals *) und in Prozent der Schlussüberschussbezugsgröße des Vorjahres.

Bei Änderung der Deklaration kann der Schlussüberschuss absinken, ggf. sogar entfallen, sofern es die wirtschaftliche Situation erfordert. Dies kann beispielsweise bei starken Schwankungen am Kapitalmarkt der Fall sein.

Der Schlussüberschuss wird – soweit vorhanden – bei Tod vor Rentenbeginn in voller Höhe fällig.

Bei Kündigung vor dem vereinbarten Rentenbeginn bzw. zu einem Termin in der Phase des flexiblen Rentenübergangs, wird der Schlussüberschuss gekürzt ausgezahlt oder kann ggf. entfallen. Bei der Kürzung wird unter anderem die aktuelle Kapitalmarktsituation berücksichtigt. Hierfür gilt:

Als monatlichen Referenzzins verwenden wir die Umlaufrendite 10-jähriger Bundeswertpapiere. Zunächst ermitteln wir die Veränderung des Referenzzinses für Ihren Vertrag, indem wir die Differenz aus dem aktuellen Monatswert des Referenzzinses mit dem Durchschnittswert des Referenzzinses für die abgelaufene Vertragsdauer, maximal jedoch 10 Jahre, bilden. Ist diese Differenz negativ, setzen wir für die Veränderung des Referenzzinses 0 an.

Die zum Auszahlungstermin vorhandene Summe aus dem konventionellen Deckungskapital des Vertrages und dem Schlussüber-

schuss wird prozentual pro Monat der restlichen Aufschubdauer**), maximal jedoch 120 Monate, um das 0,07-fache der zuvor ermittelten Veränderung des Referenzzinses gekürzt. Übersteigt der so berechnete Betrag das konventionelle Deckungskapital, so wird der Differenzbetrag aus dem Schlussüberschuss ausgezahlt. Andernfalls erhalten Sie keine Zahlung aus dem Schlussüberschuss.

(7) Bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des Rentenbeginns) wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven (Sonderschlusszahlung) zur Gutschrift fällig. Dem einzelnen Vertrag wird verursachungsorientiert ein Anteil an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven zugeordnet.

Die Bewertungsreserven werden monatlich auf Basis des letzten Arbeitstages des Vormonats mit Wirkung für das Monatsende ermittelt.

Sofern sich durch Kapitalmarktbebewegungen kurzfristig im laufenden Monat drastische Veränderungen der Bewertungsreserven ergeben, werden diese zwischen den regulären Terminen im laufenden Monat neu ermittelt und zum Monatsende verwendet. Drastische Veränderungen liegen vor, wenn seit der letzten Bewertung im Aktienmarkt der Index Euro Stoxx 50 Return mit dem Bloomberg-Kürzel SX5T (Last Price) sich um mehr als 20 % oder der Euro-Swapzinssatz für 10-jährige Laufzeiten mit dem Bloomberg-Kürzel EUSA10 (mid Rate) sich um mehr als 50 Basispunkte geändert hat. Sollten diese Maßstäbe nicht mehr zur Verfügung stehen, werden wir sie durch Maßstäbe ersetzen, die weitestgehend die gleichen Merkmale aufweisen.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden in mehreren Schritten aus den Bewertungsreserven des Unternehmens hergeleitet. Es werden die Bewertungsreserven des Unternehmens herangezogen, die nach aktuell gültigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Regelungen für die Beteiligung der Versicherungsnehmer zu berücksichtigen sind. Derzeit ist gemäß § 139 VAG ein eventuell bestehender Sicherheitsbedarf mindern anzusetzen. Hieraus werden die verteilungsfähigen Bewertungsreserven mit folgendem bilanzorientierten Verfahren ermittelt:

1. Zunächst wird der Teil der Bewertungsreserven ermittelt, der auf das Kollektiv aller anspruchsberechtigten Verträge entfällt. Hierzu werden die anzusetzenden Bewertungsreserven des Unternehmens mit den zur maßgeblichen Jahresbilanz ermittelten Werten proportional aufgeteilt anhand der relevanten Bilanzsumme des Unternehmens und dem Vermögen aller anspruchsberechtigten Verträge (insbesondere Deckungsrückstellung, Überschussguthaben, Rückstellung für Beitragsrückerstattung). Hierbei entspricht die maßgebliche Jahresbilanz vom 01.03. des laufenden Jahres bis Ende Februar des Folgejahres der Jahresbilanz zum 31.12. des Vorjahres.
2. Es wird der Anteil der Bewertungsreserven abgetrennt, der auf den Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entfällt, der kollektive Mittel für die zukünftige Überschussbeteiligung des Bestandes enthält.

Um die so ermittelten verteilungsfähigen Bewertungsreserven auf den einzelnen Vertrag zuzuordnen, werden jährlich ab Beginn des Vertrages als Beteiligungsgewicht des Vertrages das mittlere konventionelle Deckungskapital während des abgelaufenen Geschäftsjahres zum Beteiligungsgewicht des Vorjahres addiert. Das Beteiligungsgewicht des Bestandes ergibt sich aus der Summe aller Beteiligungsgewichte der einzelnen anspruchsberechtigten Verträge. Der Anteilsatz des einzelnen Vertrages ergibt sich aus dem Verhältnis des Beteiligungsgewichts des Vertrages zum Beteiligungsgewicht des Bestandes.

Der Anteilsatz wird aus den Werten zum 31.12. des Vorjahres gebildet und gilt vom 1.3. des laufenden Geschäftsjahres bis Ende Februar des folgenden Geschäftsjahres.

Der einem Vertrag rechnerisch zuzuordnende Anteil an den verteilungsfähigen Bewertungsreserven ergibt sich aus der Multiplikation des Anteilsatzes mit den verteilungsfähigen Bewertungsreserven. Den rechnerisch so zugeordneten Betrag teilen wir dem Vertrag bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, Kündigung oder Erleben des Rentenbeginns) gemäß § 153 VVG zur Hälfte zu.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird bei Tod vor Rentenbeginn oder bei Kündigung fällig, bei Verrentung wird sie mit den bei Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen zur Erhöhung der Rente verwendet (vgl. Absatz 9).

Um die Auswirkungen von plötzlichen und kurzfristigen Schwankungen des Kapitalmarkts für den Versicherungsnehmer abzufedern, können wir jährlich eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven in Promille des aktuellen Beteiligungsgewichts Ihres Vertrages deklarieren.

Die Deklaration der Mindestbeteiligung ist nur für Verträge gültig, deren Ansparphase im laufenden Geschäftsjahr durch den Beginn der Rentenzahlungen beendet wird. Bei Tod und Kündigung deklarieren wir keine Mindestbeteiligung. Im Folgejahr kann die Mindestbeteiligung absinken, ggf. sogar entfallen, sofern es die wirtschaftliche Situation erfordert. Dies kann beispielsweise bei starken Schwankungen am Kapitalmarkt der Fall sein.

Die Mindestbeteiligung wird ausgezahlt, wenn der sich nach § 153 Absatz 3 VVG ergebende gesetzliche Wert unter die Mindestbeteiligung fällt, ansonsten wird der gesetzlich vorgesehene Wert fällig.

Weitere Informationen zu Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven entnehmen Sie bitte unserem Geschäftsbericht.

(8) Für die Zeit ab Beginn der Rentenzahlung können Sie für die konventionelle Verrentung mit uns eines der folgenden Überschuss-Systeme für die gesamte Rentenzahlungsdauer vereinbaren:

- Rentenerhöhung
Die Rente erhöht sich jährlich, erstmals ab dem zweiten Rentenbezugsjahr, um den jeweils für das Erhöhungsjahr festgelegten Prozentsatz der im Vorjahr erreichten Rente. Diese Rentenerhöhung ist nach erfolgter Zuweisung eine zusätzliche, sofort beginnende garantierte Rente auf Lebenszeit, die zu den gleichen Zeitpunkten wie die versicherte Rente gezahlt wird.
- Steigende Bonusrente
Die Steigende Bonusrente wird ab Rentenbeginn zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt. Sie unterstellt einen im Rahmen der jährlichen Deklaration festgelegten Prozentsatz als Steigerung der Gesamtrente (garantierte Rente zuzüglich Steigende Bonusrente) für künftige Jahre. Sie führt somit zu einem steigenden Verlauf der Gesamtrente, sofern sich die Deklaration der Überschussanteilsätze nicht verändert. Die konkrete Festsetzung der Steigenden Bonusrente einschließlich der zukünftigen Erhöhung erfolgt jeweils nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Verwendung von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung (vgl. Absatz 9) im Rahmen der jährlichen Deklaration der Überschussanteilsätze. Die infolge der jährlichen Deklaration jeweils erreichte Höhe der Steigenden Bonusrente ist nicht garantiert. Da die künftige Überschussbeteiligung nicht vorhersehbar ist, kann die Steigende Bonusrente weiter ansteigen oder absinken oder ggf. sogar entfallen. So kann eine Herabsetzung der Überschussanteilsätze für die gesamte Steigende Bonusrente, die jährlich neu festgelegt werden, erforderlich werden, wenn z. B. die allgemeine Lebenserwartung in Zukunft stärker als angenommen steigt oder der Kapitalmarkt sich schwächer als bei der Festsetzung der Steigenden Bonusrente erwartet entwickeln sollte. Hierdurch ist ein Absinken der erreichten Gesamtrente

im Zeitablauf möglich. Eine Absenkung der Leistung kann jedoch höchstens bis auf die zu Rentenbeginn garantierte Rente erfolgen.

Bei der fondsgebundenen Verrentung gilt für die Zeit ab Rentenbeginn das folgende Überschuss-System:

- **Fondsgebundene Verrentung**
In der Phase der fondsgebundenen Verrentung (vgl. § 1 Absatz 7) erhöhen wir das Gesamt-Guthaben Ihres Vertrages um einen laufenden Überschussanteil. Ihre Rente wird jährlich zu Beginn des Versicherungsjahres unter Berücksichtigung des aktuellen Gesamt-Guthabens und den Maßgaben von § 1 Absatz 7 neu bestimmt. Der laufende Überschussanteil besteht aus einem Überschussanteil, der in Prozent des überschussberechtigten Deckungskapitals *) festgesetzt wird und ggf. einem fondsabhängigen Überschussanteil auf den Werticherungsfonds. Laufende Überschüsse werden Ihrem Vertrag jeweils zu Beginn eines Versicherungsjahres, erstmalig zu Beginn des zweiten Versicherungsjahres gutgeschrieben. Der fondsabhängige Überschussanteil wird monatlich ermittelt und im jeweiligen Folgemonat dem Vertrag gutgeschrieben (vgl. Absatz 5).

Ein Wechsel zwischen den Überschuss-Systemen ist bis zum Rentenbeginn jederzeit möglich. Rechtzeitig vor dem Ende der Aufschubdauer werden wir Sie nochmals auf diese Möglichkeit hinweisen. Nach Rentenbeginn können Sie nicht mehr wechseln.

Falls es wegen gesetzlicher oder aufsichtsbehördlicher Bestimmungen notwendig ist, andere als für die Kalkulation des garantierten Rentenfaktors (vor Rentenbeginn) bzw. des tatsächlich verwendeten Rentenfaktors (in der Rentenbezugszeit) verwendete Rechnungsgrundlagen für die Berechnung der Deckungsrückstellung zu verwenden, können die von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) oder deren Rechtsnachfolger empfohlenen Rechnungsgrundlagen als gültige Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt werden. Von diesem Zeitpunkt an können die laufenden Überschussanteile auch zur Sicherung der garantierten Rente herangezogen werden. Eine entsprechende Festlegung kann mit der jährlichen Überschussdeklaration erfolgen.

Versicherungsmathematische Hinweise

(9) Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Die Rechnungsgrundlagen haben wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorgelegt. Bei der Tarifikalkulation haben wir im Rentenbezug für den im Versicherungsschein dokumentierten garantierten Rentenfaktor eine vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel verwendet, die aus der geschlechtsabhängigen Sterbetafel DAV 2004 R abgeleitet wurde, und als Rechnungszins 0,9 % angesetzt. Dieser Rechnungszins gilt für Eigenbeiträge, Zuzahlungen und Zulagen. Eine Sterbetafel wird nur in der Auszahlungsphase verwendet. Die tariflich kalkulierten Verwaltungskosten beinhalten unter anderem einen jährlichen Verwaltungskostenanteil, welcher auf der Grundlage des mittleren konventionellen Deckungskapitals des abgelaufenen Versicherungsjahres bemessen wird. Dieser Verwaltungskostenanteil in Höhe von 0,5 % bezogen auf die zuvor genannte Bemessungsgröße wird nur bis zu einem Betrag von 50 % des Zinsüberschussanteils des betreffenden Jahres angesetzt und mit diesem verrechnet.

Die zum Rentenbeginn gebildete Rente wird mit den bei Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen kalkuliert, wobei jedoch bei der konventionellen Verrentung die garantierte Rente gemäß § 1 Absatz 5 nicht unterschritten wird (vgl. § 1 Absätze 4 und 5). Die Festsetzung der Steigenden Bonusrente einschließlich der zukünftigen Erhöhung erfolgt auf der Basis von Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung. Diese werden nach den jüngsten Erfahrungen des Unternehmens über die tatsächlichen Verhältnisse im Versicherungsbestand festgelegt und laufend überprüft.

Für die Herleitung geschlechtsunabhängiger Sterbetafeln verwenden wir anerkannte aktuarielle Fachgrundsätze.

Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

(10) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigste Einflussfaktoren sind dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts und die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Den möglichen Verlauf der Überschussbeteiligung können Sie den unverbindlichen Beispielrechnungen entnehmen.

*) Das überschussberechtigte Deckungskapital ist das mittlere konventionelle Deckungskapital während des abgelaufenen Versicherungsjahres, mit dem Rechnungszins abgezinst auf den Beginn des abgelaufenen Versicherungsjahres.

**) Die restliche Aufschubdauer entspricht bei Kündigung vor dem vereinbarten Rentenbeginn der Dauer zwischen Ihrem Kündigungstermin und dem vereinbarten Rentenbeginn. In der Phase des flexiblen Rentenübergangs entspricht die restliche Aufschubdauer der Dauer zwischen dem Termin Ihrer Kündigung und dem im Versicherungsschein dokumentierten maximalen Endtermin der Phase des flexiblen Rentenübergangs.

III. Leistungsauszahlung

§ 7 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.

(2) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Sind Renten noch ausbezahlt worden, obwohl sie wegen Ihres Todes nicht mehr zu zahlen gewesen wären, so sind diese an uns zurückzuzahlen.

(3) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 und 2 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(4) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf dessen Konto. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

§ 8 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Bei Inanspruchnahme von Leistungen können wir die Vorlage des Versicherungsscheins verlangen.

§ 9 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, erbringen wir diese an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Dieses Bezugsrecht können Sie jederzeit widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr widerrufen werden.

(2) Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zugunsten Dritter für den Erbensfall. Ausgenommen bleiben Übertragungen oder Abtretungen nach § 93 Absatz 1 a EStG zugunsten des gleichberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners im Rahmen der Regelung des Versorgungsausgleichs.

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes (vgl. Absatz 1) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen in Textform angezeigt worden sind.

§ 10 Was gilt für die Verjährung von Ansprüchen?

Fällige Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 BGB in 3 Jahren. Die Frist beginnt gemäß § 199 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem die entsprechenden Ansprüche entstanden sind und Sie Kenntnis hiervon erlangen oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Die Ansprüche verjähren jedoch ohne Rücksicht auf Ihre Kenntnis oder eine grob fahrlässige Unkenntnis in 10 Jahren von ihrer jeweiligen Entstehung an.

IV. Beitragszahlung

§ 11 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich (laufende Beiträge) zahlen.

(2) Den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

Beitragsänderung

(4) Sie können mit Frist von einem Monat zur nächsten Beitragsfälligkeit die Reduzierung Ihrer Beiträge bis zum festgelegten Mindestbeitrag von 60 EUR jährlich verlangen. Wenn Sie unmittelbar zulageberechtigt sind und weniger als den steuerlich relevanten Mindesteigenbeitrag gemäß § 86 EStG zahlen, kommt es zu einer Zulagenkürzung (vgl. steuerliche Informationen). Durch die Änderung Ihres Beitrags ändert sich die Höhe Ihrer vereinbarten Leistungen. Wir werden Sie hierüber in Textform informieren.

(5) Sie können mit Frist von einem Monat zur nächsten Beitragsfälligkeit die Erhöhung Ihrer Beiträge verlangen, solange die Summe aus Beiträgen, staatlichen Zulagen und ggf. geleisteten Zuzahlungen (vgl. § 13) innerhalb eines Kalenderjahres den höchstmöglichen Betrag für den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG nicht überschreitet. Durch die Beitragserhöhung ändert sich die Höhe Ihrer vereinbarten Leistungen. Wir werden Sie hierüber in Textform informieren.

§ 12 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (vgl. § 11 Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag am Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Einlösungsbeitrag

(2) Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(4) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(5) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(6) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen oder Zinsen in Verzug befinden. In diesem Fall lassen wir Ihre Versicherung ruhen. Die Regelungen des § 14 gelten entsprechend.

Voraussetzung für unsere Kündigung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(7) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Die Nachzahlung kann nur innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf erfolgen. Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht beitragspflichtig fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 13 Wie können Sie Ihre Versicherungsleistungen durch Zuzahlungen erhöhen?

(1) Sie können bis zum Beginn der Rentenzahlungen jederzeit Zuzahlungen auf Ihre Versicherung leisten und damit die vereinbarten Versicherungsleistungen erhöhen.

(2) Die Summe aller Zuzahlungen pro Kalenderjahr darf maximal so hoch sein, dass die Summe aus Beiträgen, staatlichen Zulagen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres den höchstmöglichen Betrag für den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG nicht überschreitet.

(3) Wir führen die Zuzahlung, soweit sie nicht zur Deckung unserer Abschluss- und Verwaltungskosten bestimmt ist, dem Gesamt-Guthaben zu. Da eine Aufteilung des Gesamt-Guthabens auf das konventionelle Deckungskapital, den Wertsicherungsfonds und die freien Fonds immer nur zum ersten Arbeitstag eines Monats erfolgt, führen wir die Zuzahlung bis zum nächsten Monatsersten nach Erfassung der Zuzahlung einem Zwischenkonto zu (vgl. § 20 und § 21).

(4) Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere Ihrem rechnermäßigen Alter und der restlichen Versicherungsdauer bis zum vereinbarten Rentenbeginn, und dem bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarif.

§ 14 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

(1) Sie können uns bis zum Beginn der Auszahlungsphase jederzeit in Textform mitteilen, dass Sie Ihre Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode ruhen lassen möchten (Beitragsfreistellung). Das Garantie-Guthaben zum vereinbarten Rentenbeginn und das Rentengarantiekapital werden unter Berücksichtigung der durch die Beitragsfreistellung nicht mehr zu leistenden Beiträge neu bestimmt. Die Kapitalerhaltungsgarantie gemäß § 1 Absatz 2 gilt entsprechend. Nähere Informationen zum Garantie-Guthaben nach Beitragsfreistellung und dessen Höhe können Sie den entsprechenden Tabellen in Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(2) Wenn Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Das zur Verfügung stehende Gesamt-Guthaben erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Nähere Informationen können Sie den entsprechenden Tabellen in Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung des Versicherungsvertrages

(3) Ihre Versicherung können Sie jederzeit durch Fortsetzung der Beitragszahlung wieder in Kraft setzen. Erfolgt die Wiederinkraftsetzung innerhalb von 3 Jahren seit der Beitragsfreistellung, dann gelten dieselben Rechnungsgrundlagen wie vor Beitragsfreistellung.

Stichtag

(4) Bei Beitragsfreistellung gilt als Stichtag für die Ermittlung des Wertes des Fondsguthabens der auf den Tag des Eingangs der Meldung folgende Tag, frühestens der letzte Börsentag des Monats vor dem Beitragsfreistellungstermin. Ist der Stichtag kein Börsentag, so wird als Stichtag der darauffolgende Börsentag verwendet.

Sollte zum Stichtag eine Feststellung der Rücknahmepreise oder eine Rücknahme der Anteile nicht möglich sein, behalten wir uns abweichend vom Stichtag vor, die Festlegung der Rücknahmepreise zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen. Diese Maßnahmen erfolgen unverzüglich durch uns unter Wahrung der Interessen aller Versicherungsnehmer.

V. Kosten

§ 15 Welche Kosten erheben wir?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich dabei um durch den Abschluss des Versicherungsvertrages entstehende Kosten (Abschluss- und Vertriebskosten) sowie um Verwaltungskosten. Diese Kosten sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden Ihnen daher nicht gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

Abschluss- und Vertriebskosten

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten für Ihren Vertrag werden als fester Prozentsatz der vereinbarten Beitragssumme bis zum vereinbarten Rentenbeginn einschließlich Zuzahlungen und Zulagen erhoben.

Sofern Sie nach dem vereinbarten Rentenbeginn die ggf. im Versicherungsschein dokumentierte Phase des flexiblen Rentenübergangs in Anspruch nehmen, erheben wir Abschluss- und Vertriebskosten als festen Prozentsatz jedes in der Phase des flexiblen Rentenübergangs gezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung.

Die Abschluss- und Vertriebskosten bis zum vereinbarten Rentenbeginn verteilen wir in gleichmäßigen Jahresbeträgen über einen Zeitraum von 5 Jahren, aber nicht länger als bis zum vereinbarten Rentenbeginn. Der auf diese Weise zu verteilende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Von Zuzahlungen und Zulagen ziehen wir die Abschluss-

und Vertriebskosten jeweils einmalig zum Zeitpunkt des Zuflusses ab.

Wenn Sie Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Altersvorsorgevertrag übertragen, wird das übertragene Kapital bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten nicht berücksichtigt.

Verwaltungskosten vor Beginn der Auszahlungsphase

(3) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Diese werden in den folgenden Formen erhoben:

- in Prozent des gebildeten Kapitals (entspricht dem Gesamt-Guthaben) pro Jahr, wobei der Kostensatz zwischen einem Mindest- und einem Maximalwert liegt. Die Kosten ergeben sich im Einzelnen aus:
 - a) Kosten in Prozent des konventionellen Deckungskapitals
 - b) Kosten in Prozent des Fondsguthabens
- ein fester Prozentsatz jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung und Zulage

Verwaltungskosten während der Auszahlungsphase

(4) Während der Auszahlungsphase werden Verwaltungskosten in den folgenden Formen erhoben:

- ein fester Prozentsatz jeder gezahlten Rentenleistung
- in der Phase der fondsgebundenen Verrichtung erheben wir zusätzlich Kosten in Prozent des gebildeten Kapitals (entspricht dem Gesamt-Guthaben) pro Jahr, wobei der Kostensatz zwischen einem Mindest- und einem Maximalwert liegt. Die Kosten ergeben sich im Einzelnen aus:
 - a) Kosten in Prozent des konventionellen Deckungskapitals
 - b) Kosten in Prozent des Fondsguthabens

Anlassbezogene Kosten

(5) Zusätzlich werden folgende anlassbezogene Kosten fällig, die wir dem Gesamt-Guthaben entnehmen:

- Kündigung des Vertrags mit förderschädlicher Auszahlung des Rückkaufswerts oder zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag (vgl. § 17 Absatz 4)
- Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags nach § 92a EStG (vgl. § 4)
- Durchführung der internen Teilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs

Möglichkeit der Kostenänderung

(6) Die Verwaltungskosten bezogen auf das Fondsguthaben hängen auch von der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft ab und sind nur begrenzt von uns beeinflussbar. Von den Kapitalverwaltungsgesellschaften werden die laufenden Kosten der Fonds jeweils direkt dem jeweiligen Fonds entnommen. Sofern diese Kosten sich während der Vertragslaufzeit erhöhen, kann es erforderlich werden, ebenfalls die mit Ihnen vereinbarten Verwaltungskosten zu erhöhen. Wir werden Sie in diesem Fall gemäß den gesetzlichen Regelungen rechtzeitig vor der Änderung der Kosten informieren.

§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Über die in § 15 beschriebenen Kosten hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassenen Gründen zusätzliche Kosten verursacht werden, können wir Ihnen diese gesondert in Rechnung stellen.

Dies gilt derzeit bei:

- Rückläufern im Lastschriftverfahren in Höhe der uns von der Bank tatsächlich in Rechnung gestellten Kosten,
- Verzug mit Beiträgen,
- Ausstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die Kosten im konkreten Einzelfall nicht gerechtfertigt oder wesentlich zu hoch sind, entfallen diese bzw. werden entsprechend herabgesetzt.

Nähere Angaben entnehmen Sie der Ihren Vertragsunterlagen beigefügten Kostenübersicht zu den Versicherungsbedingungen.

VI. Vorzeitige Beendigung

§ 17 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung des Vertrages mit förderschädlicher Auszahlung des Rückkaufswertes

(1) Sie können Ihre Versicherung – jedoch nur vor dem Beginn der Auszahlungsphase – jederzeit zum Schluss des laufenden Monats in Textform kündigen.

Sie können Ihre Versicherung auch teilweise kündigen, sofern dies zum Zeitpunkt der Kündigung bereits technisch von der ZfA unterstützt wird. Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn das verbleibende Gesamt-Guthaben unter einen Mindestbetrag von 2.000 EUR sinkt oder der fortzuzahlende Beitrag den Mindestbetrag von 60 EUR jährlich unterschreitet.

(2) Nach Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufswert nach § 169 VVG (vgl. Absätze 3 und 5)
- vermindert um den Abzug (vgl. Absatz 4) und um die gewährte staatliche Förderung (vgl. Absatz 3)
- zuzüglich der Schlussüberschussanteile und der Beteiligung an den Bewertungsreserven
- ggf. unter Berücksichtigung von gemäß § 4 für Wohneigentum verwendetem Kapital (vgl. Absatz 3).

(3) Der Rückkaufswert ist das Gesamt-Guthaben des Versicherungsvertrages. Von dem so ermittelten Wert erfolgt ein Abzug, der in Absatz 4 näher beschrieben wird.

Sofern Sie gemäß § 4 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufswertes berücksichtigt.

Bei einer Kündigung des Vertrages zur Auszahlung des Rückkaufswertes handelt es sich um einen förderschädlichen Vorgang. Vom Auszahlungsbetrag müssen wir die gewährte staatliche Förderung (Zulagen und ggf. zusätzlich gewährte steuerliche Vorteile) einbehalten und an die ZfA auszahlen. Näheres entnehmen Sie bitte den steuerlichen Informationen.

(4) Der Abzug für eine Vertragskündigung mit Übertragung oder Auszahlung des gebildeten Kapitals beträgt 100 EUR (vgl. § 15 Absatz 5). Er wird bis fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn erhoben. In der Phase des flexiblen Rentenübergangs verzichten wir auf den Abzug.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wenn Sie uns nachweisen, dass der von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, z. B. weil der in Ihrem konkreten Einzelfall ermittelte Abzug nur in geringerer Höhe angemessen ist, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, z. B. weil die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt er.

(5) Wir sind berechtigt, den nach Absatz 3 Satz 1 errechneten Betrag, soweit er sich auf das konventionelle Deckungskapital bezieht, angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (vgl. § 169 Absatz 6 VVG).

(6) Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Nähere Informationen zum Rückkaufswert und seiner Höhe können Sie den entsprechenden Tabellen in Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(7) Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld.

Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

(8) Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres oder zum Beginn der Auszahlungsphase in Textform kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag mit Ausnahme eines reinen Darlehensvertrages übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Auszahlungsphase ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.

(9) Das gebildete Kapital entspricht dem Gesamt-Guthaben des Versicherungsvertrages (vgl. § 1 Absatz 3). Berechnungsstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Der Ermittlung des Wertes des Fondsguthabens legen wir dabei den in Absatz 13 genannten Stichtag zugrunde. Außerdem erhöht sich der Betrag bei einer Kündigung vor Rentenbeginn ggf. um den Schlussüberschussanteil und um die Ihrer Versicherung gemäß § 6 zugeteilten Bewertungsreserven.

Das vorhandene Gesamt-Guthaben Ihrer Versicherung wird um einen Abzug gemäß Absatz 4 herabgesetzt.

Bei einer Kündigung zum Beginn der Auszahlungsphase gilt die Kapitalerhaltungsgarantie gemäß § 1 Absatz 2.

(10) Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung kann für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der oben erwähnte Abzug erfolgt. Nähere Informationen können Sie den entsprechenden Tabellen in Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(11) Das Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

Keine Beitragsrückzahlung

(12) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Stichtag

(13) Bei Kündigung oder Übertragung gilt als Stichtag für die Ermittlung des Wertes des Fondsguthabens der auf den Tag des Eingangs der Meldung folgende Tag, frühestens der letzte Börsentag des Monats vor dem Kündigungstermin. Ist der Stichtag kein Börsentag, so wird als Stichtag der darauffolgende Börsentag verwendet.

Sollte zum Stichtag eine Feststellung der Rücknahmepreise oder eine Rücknahme der Anteile nicht möglich sein, behalten wir uns abweichend von dem oben genannten Stichtag vor, die Festlegung der Rücknahmepreise zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen. Der auf diese Fondsanteile entfallende Teil der Versicherungsleistung wird entsprechend später fällig. Die Ihnen verbindlich zugesagten garantierten Leistungen sind hiervon nicht betroffen.

Alternativ können wir in diesem Fall den Wert der Fondsanteile anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt bestimmen und diesen Wert anstelle des Rücknahmepreises bei der Ermittlung des Fondsguthabens zugrunde legen.

Diese Maßnahmen erfolgen unverzüglich durch uns unter Wahrung der Interessen aller Versicherungsnehmer.

VII. Ihre Obliegenheiten

§ 18 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Ihre Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen.

(2) Bitte teilen Sie uns eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens sobald wie möglich mit, da sonst Nachteile für Sie entstehen können. Auch wenn Sie den Inhalt einer Mitteilung nicht kennen, wird diese wirksam, wenn wir sie mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift absenden.

(3) Wollen Sie die Bundesrepublik Deutschland für längere Zeit verlassen, dann nennen Sie uns bitte eine Person Ihres Vertrauens, die berechtigt ist, in der Bundesrepublik Deutschland unsere Mitteilungen für Sie anzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter). Ein dauerhafter Wegzug in ein Land außerhalb der EU bzw. des EWR ist förderschädlich (vgl. steuerliche Informationen).

§ 19 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich mitteilen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen die deutsche oder ausländische steuerliche Ansässigkeit, die Steueridentifikationsnummer, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, müssen Sie trotz einer nicht bestehenden Steuerpflicht davon ausgehen, dass wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden melden.

VIII. Regelungen für fondsgebundene Versicherungen

§ 20 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?

Wir führen die Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen, soweit sie nicht zur Deckung unserer Abschluss- und Verwaltungskosten bestimmt sind, dem Gesamt-Guthaben zu. Da eine Aufteilung des Gesamt-Guthabens auf das konventionelle Deckungskapital, den Wertsicherungsfonds und die freien Fonds immer zum ersten Arbeitstag eines Monats erfolgt (vgl. §21), führen wir Ihre Beiträge bzw. Ihre Zuzahlungen und die uns zugeflossenen Zulagen bis zum nächsten Monatsersten einem Zwischenkonto zu.

Das Zwischenkonto wird mit dem Rechnungszins verzinst. Kostenbeiträge werden entnommen, Kostenüberschüsse zugeteilt.

§ 21 Wie teilen wir Ihr Gesamt-Guthaben auf?

(1) Ihr Gesamt-Guthaben wird bis zum Beginn der Auszahlungsphase zu Beginn jedes Monats vollständig zwischen dem konventionellen Deckungskapital, dem Wertsicherungsfonds und den freien Fonds aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt nach einem versicherungsmathematischen Rechenverfahren, das die allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berücksichtigt. Dabei wird – unter Berücksichtigung des Garantie-Guthabens - vorrangig Kapital im Wertsicherungsfonds bzw. den freien Fonds angelegt, um die Chancen am Aktienmarkt optimal nutzen zu können.

Für den Fall, dass das Guthaben im Wertsicherungsfonds – unter Berücksichtigung der möglichen Wertschwankungen – nicht ausreicht, um das Garantie-Guthaben abzusichern, wird Kapital aus dem Wertsicherungsfonds in das konventionelle Deckungskapital umgeschichtet. Für den Teil des Guthabens, der im konventionellen Deckungskapital angelegt wird, besteht kein Risiko eines Wertverlusts durch Kursschwankungen. Dieser Teil des Guthabens nimmt nicht an den Renditechancen am Aktienmarkt teil, wird aber mit dem Rechnungszins verzinst und erhält ggf. eine Beteiligung an den Überschüssen.

Kapital, das nicht zur Absicherung des Garantie-Guthabens benötigt wird, legen wir in den freien Fonds an. Die Aufteilung des Guthabens in die freien Fonds erfolgt gemäß den mit uns vereinbarten Quoten. Haben Sie mit uns das Ablaufmanagement „Fonds“ vereinbart (vgl. § 2 Absatz 3), wird ab Beginn des Ablaufmanagements zusätzlich zu den von Ihnen ausgewählten Fonds der von uns angebotene risikoarme Fonds bei der Aufteilung des Guthabens in den freien Fonds berücksichtigt.

Innerhalb des oben erwähnten Rechenverfahrens wird entsprechend dem vereinbarten Garantie-Guthaben ein Mindest-Guthaben bestimmt. Es handelt sich dabei um einen rein rechnerischen Wert; ein Recht auf Auszahlung des Mindest-Guthabens besteht nicht. Den Verlauf dieses Mindest-Guthabens während der Aufschubdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(2) In der Phase der fondsgebundenen Verrentung wird das Guthaben nur im konventionellen Deckungskapital und im Wertsicherungsfonds angelegt. Es erfolgt keine Anlage in den freien Fonds. Ansonsten gilt Absatz 1 entsprechend. Haben Sie sich für die konventionelle Verrentung entschieden, so ist Ihr Guthaben während der Auszahlungsphase vollständig im konventionellen Deckungskapital investiert.

(3) Die Verwaltungskosten, die nicht direkt mit den Beiträgen verrechnet werden, entnehmen wir monatlich dem Guthaben.

(4) Bei der Aufteilung des Guthabens sowie für die Berechnung der Verwaltungskosten auf das Fondsguthaben legen wir für das Fondsguthaben den am Stichtag ermittelten Rücknahmepreis der Fondsanteile zugrunde. Stichtag ist der erste Börsentag des Monats. Sollte zum Stichtag eine Feststellung der Rücknahmepreise oder eine Rücknahme der Anteile nicht möglich sein, behalten wir uns abweichend vom Stichtag vor, die Festlegung der Rücknahmepreise zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen sowie betroffene Fonds bei der Aufteilung des Guthabens nicht zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen erfolgen unverzüglich durch uns unter Wahrung der Interessen aller Versicherungsnehmer.

§ 22 Was geschieht, wenn ein Fonds geschlossen oder aufgelöst wird?

(1) Wird ein Fonds durch die mit der Verwaltung des Fonds beauftragte Kapitalverwaltungsgesellschaft geschlossen, mit anderen Fonds verschmolzen oder der An- bzw. Verkauf von Fondsanteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft eingestellt oder eingeschränkt, sind wir berechtigt, den Fonds durch einen anderen zu ersetzen, der in seiner Zusammensetzung dem Anlageprofil des bisherigen Fonds weitgehend entspricht.

(2) Gleiches gilt, wenn ein Fonds auf unsere Veranlassung aufgelöst oder gekündigt wird. Hierzu sind wir nur berechtigt, wenn wir

an der Beendigung des Fonds ein schutzwürdiges Interesse haben und die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt werden.

(3) Wir können, wenn der Verantwortliche Aktuar dies vorschlägt, einen Fonds aus dem Fondsangebot streichen bzw. durch einen anderen Fonds ersetzen. Hierzu sind wir nur berechtigt, wenn wir an dieser Maßnahme ein schutzwürdiges Interesse haben und die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt werden. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn:

- die gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen bzgl. des Kaufs, Verkaufs oder Haltens von Fondsanteilen sich ändern.
- die vertragliche Grundlage zwischen uns und der Kapitalverwaltungsgesellschaft sich nachhaltig verändert hat.

Ebenso sind wir berechtigt, einen Fonds aus dem Fondsangebot herauszunehmen bzw. durch einen anderen Fonds zu ersetzen, wenn der Fonds die Anlagegrundsätze, das ursprüngliche Risikoprofil oder unsere Qualitätskriterien nicht mehr erfüllt. Solche Änderungen können beispielsweise eintreten, wenn:

- die Fondsperformance eines Fonds den Marktdurchschnitt erheblich unterschreitet, oder das Rating des Fonds sich verschlechtert oder entfällt.
- das von uns verwaltete Volumen eines Fonds länger als zwei Jahre weniger als 1.000.000 EUR beträgt.
- wir durch die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten beim Fondskauf oder Fondsverkauf belastet werden.

(4) Falls ein Ereignis im Sinne der Absätze 1 bis 3 eintritt, sind wir berechtigt, für den Neuerwerb von Fondsanteilen einen Ersatzfonds zu bestimmen. Die erforderlichen Maßnahmen erfolgen unverzüglich durch uns unter Wahrung der Interessen aller Versicherungsnehmer.

(5) Im Falle der bevorstehenden Ersetzung eines Fonds informieren wir Sie hierüber. Gleichzeitig erhalten Sie von uns eine ausführliche Information über den neuen Fonds, in den wir Ihr Fondsguthaben aus dem bisherigen Fonds übertragen werden und bzw. oder der künftig bei der Aufteilung Ihres Guthabens in freie Fonds den bisherigen Fonds ersetzt. Sie haben die Möglichkeit, stattdessen in einen anderen, von uns für diesen Tarif angebotenen Fonds zu wechseln. Dies ist uns innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information in Textform mitzuteilen. Zusätzlich zu diesem Fondswechsel können Sie im selben Monat natürlich noch die in § 3 beschriebene, kostenlose Übertragung vornehmen. Gebühren entstehen Ihnen nicht.

(6) Falls ein Ereignis im Sinne der Absätze 1 bis 3 eintritt, das einen Fondswechsel kurzfristig erforderlich macht und wir Sie hierüber nicht mehr rechtzeitig informieren können, so sind wir berechtigt, einen hinsichtlich Risikoprofil vergleichbaren Ersatzfonds für Sie auszuwählen. Wir werden Ihr Fondsguthaben aus dem bisherigen Fonds in diesen Ersatzfonds übertragen und bzw. oder den bisherigen Fonds künftig bei der Aufteilung Ihres Guthabens in freie Fonds durch diesen Fonds ersetzen. Wir werden Sie in diesen Fällen jedoch unverzüglich über das Ereignis und den vorgenommenen Fondswechsel informieren. Sie haben die Möglichkeit, anschließend gemäß § 3 in einen anderen, von uns für diesen Tarif angebotenen Fonds zu wechseln. Zeigen Sie uns diesen Wechsel innerhalb von 4 Wochen nach unserer Information in Textform an, können Sie im selben Monat zusätzlich die in § 3 beschriebene, kostenlose Übertragung vornehmen. Gebühren entstehen Ihnen nicht.

(7) Sollte aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine Rücknahme der Fondsanteile nicht möglich sein, können wir, sofern der Verantwortliche Aktuar dies vorschlägt, den Wert der zu übertragenden Fondsanteile anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt bestimmen und diesen Wert anstelle des Rücknahmepreises bei der Ermittlung des Fondsguthabens zugrunde legen. Hierzu sind wir nur berechtigt, wenn wir an dieser Maßnahme ein schutzwürdiges

Interesse haben und die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt werden.

(8) Die Absätze 1 bis 3 gelten ebenfalls für den Wertsicherungsfonds. Da der Wertsicherungsfonds zur Absicherung der Ihnen gegebenen Garantie dient, können wir den Wertsicherungsfonds auch ersetzen, wenn erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können. In diesem Fall sind wir dazu berechtigt, den Wertsicherungsfonds auszutauschen. Über einen Austausch werden wir Sie unverzüglich informieren. Erhebliche Änderungen hinsichtlich des Wertsicherungsfonds können beispielsweise sein:

- Der Wertsicherungsfonds wird aufgelöst oder mit einem anderen Fonds zusammengelegt.
- Das Rating der Muttergesellschaft der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Wertsicherungsfonds verwaltet, verschlechtert sich bei einer anerkannten Rating-Agentur nachhaltig.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verletzt vertragliche Pflichten in erheblicher Weise.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ändert die Anlagestrategie oder die Anlagepolitik in erheblicher Weise.
- Der Fondsmanager wird ausgetauscht.
- Der Wertsicherungsfonds wird nicht mehr zu den ursprünglich vereinbarten Rahmenbedingungen angeboten.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die den Wertsicherungsfonds verwaltet, verliert ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen, stellt deren Vertrieb ein oder kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.
- Es treten Umstände ein, die eine Fortführung des Fondskonzepts durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder das Fondsmanagement unmöglich oder für das Versicherungsunternehmen im Interesse der Versicherungsnehmer unzumutbar machen.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird liquidiert oder geht insolvent.

Falls wir den Wertsicherungsfonds austauschen, werden wir versuchen, einen ähnlichen Ersatzfonds zu finden und Ihnen den passenden Ersatzfonds mitteilen. Die Anlagegrundsätze des Ersatzfonds sowie den Stichtag des Fondswechsels werden wir Ihnen in unserem Informationsschreiben benennen. Ab dem Zeitpunkt des Fondswechsels wird das Guthaben im Wertsicherungsfonds (vgl. § 21) in den Ersatzfonds übertragen.

Im Zeitraum vom Wegfall des Wertsicherungsfonds bis zum Einsatz des Ersatzfonds wird das Gesamt-Guthaben entsprechend § 21 ausschließlich auf das konventionelle Deckungskapital und die freien Fonds aufgeteilt. Sie sind in diesem Zeitraum nicht an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds beteiligt. In der Phase der fondsgebundenen Verrichtung ist das Gesamt-Guthaben in diesem Fall vollständig im konventionellen Deckungskapital investiert. Sollten wir keinen Ersatzfonds finden, wird das Gesamt-Guthaben bis zum Ende Ihrer Versicherung ausschließlich auf das konventionelle Deckungskapital und die freien Fonds aufgeteilt. Hiervon unberührt gilt die Kapitalerhaltungsgarantie gemäß § 1 Absatz 2.

§ 23 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Die aktuellen Anteilwerte der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Investmentfonds können Sie der Fachpresse, z. B. „Börsen-Zeitung“, entnehmen. Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

(2) Sie erhalten jährlich von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert der Fondsanteile, des Fondsguthabens und des konventionellen Deckungskapitals sowie den Wert des Mindest-Guthabens und des Rentengarantiekapitals entnehmen können; der Wert des Fondsguthabens wird in Fondsanteilen und als EUR-Betrag aufgeführt.

IX. Sonstiges

§ 24 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung und die erwirtschafteten Erträge.

Wir werden Sie auch jährlich schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

§ 25 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 26 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in das Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 27 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Versicherungsbedingungen unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

(2) Ist eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Sie wird 2 Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

C Abkürzungen für Gesetze und Verordnungen

Im Text der Versicherungsbedingungen nehmen wir Bezug auf einige Gesetze und Verordnungen. Dabei verwenden wir folgende Abkürzungen:

AltZertG	Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
ESTG	Einkommensteuergesetz
MindZV	Mindestzuführungsverordnung
RechVersV	Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VVG	Versicherungsvertragsgesetz

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

falls Sie mit uns vereinbart haben, dass Sie Ihre Versicherung planmäßig erhöhen können, gelten die folgenden Versicherungsbedingungen.

Versicherungsbedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen der Genius RiesterRente Plus – eine fondsgebundene Rentenversicherung als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Nach welchem Maßstab erfolgt die Erhöhung der Beiträge?

(1) Ihr Beitrag für diese Versicherung erhöht sich im gleichen Verhältnis wie der Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung (West), mindestens jedoch um 5 %. Stattdessen kann auch vereinbart sein, dass sich Ihr Beitrag für diese Versicherung jeweils um einen festen, ganzzahligen Prozentsatz von 5 bis 10 % des Vorjahresbeitrags erhöht.

(2) Beitragserhöhungen im Rahmen der Anpassungsvereinbarung erfolgen maximal bis zu den höchstmöglichen Beträgen für den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG, dabei werden Zulagen berücksichtigt.

(3) Falls die Erhöhungen einen Mindestbeitrag von jährlich 24 EUR nicht erreichen, können sie in einzelnen Jahren entfallen.

(4) Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen.

(5) Die Erhöhungen erfolgen bis 5 Jahre vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch höchstens solange Sie nicht älter als 62 Jahre sind.

Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich die Beiträge und Versicherungsleistungen?

(1) Die Erhöhungen des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zur ersten Beitragsfälligkeit im Kalenderjahr.

(2) Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

Wie erhöhen sich die Versicherungsleistungen?

(1) Die Versicherungsleistungen werden nicht im selben Verhältnis erhöht wie der Beitrag. Durch die Beitragserhöhung erhöht sich einerseits das garantierte Kapital um die Summe der Erhöhungsbeiträge und andererseits das Gesamt-Guthaben und damit auch Ihre Versicherungsleistung. Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach den am Erhöhungstermin erreichten Vertragsdaten, insbesondere Ihrem rechnermäßigen Alter und der restlichen Versicherungsdauer, und dem bei Abschluss des Vertrages gültigen Tarif.

(2) Das in den Versicherungsbedingungen für die Genius RiesterRente Plus beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 15 Absatz 2) gilt auch für die Erhöhung, wobei jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Vertrag behandelt wird.

Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistungen?

Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Versicherungsbedingungen und auch die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich ebenfalls auf die Erhöhung der Versicherungsleistungen.

Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

(1) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder den ersten erhöhten Betrag nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(2) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen.

(3) Sollten Sie zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden.